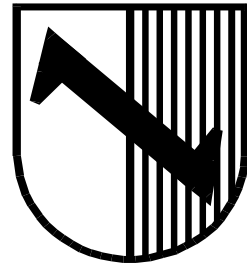


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 22

Halberstadt, den 20.10.2021

Nummer 16/2021

### Inhalt

➤ **Amtliche Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Ortsteil Langenstein Nr. 16 „Auf dem Pastorenberg Süd“  
Aufhebungs-, Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Öffentliche  
Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m.  
Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)  
- Verlängerung der Auslegungsfrist**

[Beschluss Nr. 314 (VII/2019-2024)]

➤ **Amtliche Bekanntmachung**

**Teilaufhebung der Allgemeinverfügung über Ladenöffnungszeiten vom  
13.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halberstadt am 22.04.2021**

➤ **Öffentliche Bekanntmachung**

**Gewässerschau 2021**

## Amtliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan Ortsteil Langenstein Nr. 16 „Auf dem Pastorenberg Süd“  
Aufhebungs-, Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss [BV 314 (VII/2019-2024)]**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m.  
Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)  
- Verlängerung der Auslegungsfrist**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am **16.09.2021** beschlossen:

- „1. Der Aufstellungsbeschluss BV 135 (VII/2019-2024) vom 23.03.2020 wird aufgehoben, für einen geänderten Geltungsbereich wird ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst.*
- 2. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 "Auf dem Pastorenberg Süd" Ortsteil Langenstein wird beschlossen.*
- 3. Die Begründung mit dem zugehörigen Umweltbericht wird gebilligt.*
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 "Auf dem Pastorenberg Süd" wird einschließlich der Begründung und zugehörigen Umweltbericht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“*

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern (Einzel- und Doppelhäuser) schaffen.

Der Geltungsbereich hat gegenüber dem Vorentwurf eine Änderung erfahren, er umfasst in der Flur 2 - zwischen den Straßen Auf dem Pastorenberg und Im Könneckental gelegen - das Gelände mit den ehemaligen Putenställen („Alu-Hallen“), hier Flurstück 1162, einen ca. 131 m<sup>2</sup> großen Teil des Flurstück 129/4, einen ca. 20 m breiten und 155 m langen Streifen aus Flurstück 136/1 sowie Teile der angrenzenden Straßenparzellen „Auf dem Pastorenberg“ und „Im Könneckental“ (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

**Die Begründung wurde aufgrund eines Hinweises von der obersten Landesentwicklungsbehörde in Bezug auf Bedarfsnachweisführung klarstellend redaktionell überarbeitet bzw. ergänzt; die Ergänzung ist kenntlich gemacht und ebenfalls auf einem Beiblatt ersichtlich. Die Auslegung wird um einen Monat bis zum 29.11.2021 verlängert.** Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

vom 04.10.2021 **verlängert bis zum 29.11.2021**

ins Internet eingestellt und auf den Internet-Seiten der Stadt unter [www.halberstadt.de](http://www.halberstadt.de) /  
Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link:

<https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html> ) bis zum **29.11.2021** einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> ) zugänglich.

Zusätzlich liegen der Entwurf sowie die weiteren Auslegungsunterlagen vom 04.10.2021 bis 29.11.2021 in der der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten aus. *Sollte eine Zugänglichkeit zu den ausgelegten Unterlagen (aufgrund der COVID-19-Pandemie) den Umständen nach erschwert oder nicht gegeben sein, besteht alternativ auch die Möglichkeit, in begründeten Fällen die Unterlagen in Papierform auszureichen/ zuzusenden. Sofern dies gewünscht sein sollte, nutzen Sie bitte die nachfolgenden Kontaktmöglichkeiten.*

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit Erörterung gegeben. *(Bei Eintreten von Covid-19-Einschränkungen nutzen Sie bitte zur Absprache der Erörterungsmöglichkeiten die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten mit der Abteilung Stadtplanung/Bauarchiv.)*

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. *(Für den Fall, dass die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde aufgrund von Covid-19-Einschränkungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist auch die Abgabe elektronischer Erklärungen unter den nachfolgend genannten email-Kontakten möglich.)*

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung bzw. zum Umweltbericht, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen/Hinweisen bestehen – neben der Einsichtnahme /Erörterung vor Ort - die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**Post:** **Stadt Halberstadt,  
Abt. Stadtplanung  
Domplatz 49  
38820 Halberstadt**

**E-Mail:** [stadtplanung@halberstadt.de](mailto:stadtplanung@halberstadt.de), [glowania@halberstadt.de](mailto:glowania@halberstadt.de) oder [heideck@halberstadt.de](mailto:heideck@halberstadt.de)

**Telefon:** **03941-551611 oder 03941-551614**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in folgenden Unterlagen erfasste umweltrelevante Informationen ausgelegt:

♦ Darstellung von *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich*: Begrenzung der Versiegelung, Aufwertung einer 3.000 m<sup>2</sup> großen Ackerfläche zu einem Feldgehölz; Verwendung von Gehölzen gebietseigener Herkunft, Festlegung Pflanzzeitpunkt und Entwicklungspflege

Entwurf Umweltbericht, (als Teil der Begründung Stand Juli 2021)

♦ Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes: ehemaliges Betriebsgelände mit ALU-Hallen (inzwischen abgebrochen) sowie Flächen mit Sträuchern, vereinzelt Bäumen außerdem eine Pappelreihe; vorgesehen zur Umnutzung als Wohngrundstücke mit Festlegung Versiegelungsgrad sowie teilweise Erhalt von Bäumen und Sträuchern

- ◆ grundsätzliche Einschätzung und Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf den
  - *Naturhaushalt*: stillgelegte Betriebsfläche hat keine wesentliche Bedeutung für den Naturhaushalt; Flächen mit Bäumen und Sträuchern können erhalten werden, geringe Versiegelung; Eingriffsbilanzierung zur Ermittlung der Auswirkungen ergibt einen Kompensationsüberschuss;
  - *Schutzgut Mensch*: keine wesentlichen Auswirkungen und keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, keine wesentlichen Immissionsbelastungen, erhebliche Beeinträchtigungen durch Verkehr werden nicht erwartet; insgesamt sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten
  - *Schutzgut Boden*: Wiedernutzbarmachung bereits überformter Flächen, Vermeidung erheblicher Neuversiegelungen, Wasser- und gasdurchlässige Gestaltung der Wege und Stellflächen wird berücksichtigt
  - *Pflanzen, Tiere Natur-/Artenschutz*: keine wesentliche Bedeutung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren; geschützte Arten wurden nicht festgestellt; keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen und Objekte
  - *Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*: nicht betroffen
- ◆ Darstellung von *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich*: Begrenzung der Versiegelung, Aufwertung einer 3.000 m<sup>2</sup> großen Ackerfläche zu einem Feldgehölz; Verwendung von Gehölzen gebietseigener Herkunft, Festlegung Pflanzzeitpunkt und Entwicklungspflege

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

- Stellungnahme Landkreis Harz u. a. zu Raumbedeutsamkeit, Nachforderung Wohnbauland-Bedarfnachweis (Eigenbedarf); fehlende planerische Auseinandersetzung Vorbehaltsgebiet ökologisches Verbundsystem „Goldbachaue ...“ und Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“; keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen oder Objekte, Lärmimmission und Immissionsschutz, Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch, Nähe zum nördlich festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet Auf dem Pastorenberg, Nähe zu Gewerbegebiet Unter den Weiden und Emissionskontingenten, Löschwasser/Brandschutz, Trinkwasserversorgung; Hinweise zu Abfallentsorgung und -verwertung sowie Wiederverwendung, naturschutzfachliche Kompensation: Gehölze gebietseigener Herkunft, Festlegungen von Pflanzzeitpunkt, Entwicklungspflege; lt. Altlastenkataster keine altlastverdächtige Fläche bzw. Altlast bekannt, ehem. Stallungen 2005 aus Altlastenverdacht entlassen, Hinweis auf „Vorläufige Handlungsempfehlung zum Bodenfunktionsbewertungsverfahren LAU“, Schutzgut Boden, Empfehlung Baugrund-/Bodenuntersuchungen hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen im B-Plan, Bodenversiegelung; straßenmäßige Erschließung/Erschließungssituation/ Verkehrsbelastung in den bestehenden Wohngebieten durch Ziel-/Quellverkehr; Hinweis auf eingeschränktes Gewerbegebiet im B-Plan auf dem Pastorenberg, Hinweis auf Gewerbegebiet „Unter den Weiden“
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz: u.a. zu keine Gewässer 1. Ordnung; Betroffenheit des Könneckentalbaches (Gewässer 2. Ordnung) in Zuständigkeit Unterhaltungsverband
- Unterhaltungsverband Ilse /Holtemme: u.a. zu keine Gewässer 2. Ordnung betroffen

- Halberstadtwerke/Abwassergesellschaft u.a. zu Niederschlagswasser: Hinweis auf Niederschlagswasserkanal Straße Pastorenberg - vorzugsweise ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu verrieseln bzw. zu versickern oder eine Rückhaltung vorzusehen
- Stellungnahme des TAZV u.a. zu Ver- und Entsorgungsanlagen  
Schmutzwasserentsorgung: Anschlussmöglichkeiten/Erweiterung Schmutzwasserkanal  
Trinkwasser: Anschlussmöglichkeiten – aufgrund der Größe des Plangebietes Ringschluss vorzusehen; Benennung Kriterien für Erschließungsvertrag
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes u.a. zu Beachtung Umweltschadens- und Artenschutzrecht, Zuständigkeit Naturschutz Landschaftspflege liegt bei Landkreis Harz; keine BlmschG genehmigungsbedürftigen Anlagen in der Umgebung (Zuständigkeit für Immissionsschutz untere Immissionsschutzbehörde Landkreis Harz),
- Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen u.a. zu Boden-/Untergrundbeschaffenheit (bindige Gesteine sind nach erster Einschätzung nicht für die Versickerung von Niederschlagswasser mittels Anlagen geeignet. Empfehlung Bodenanalyse/Baugrunduntersuchung und Recherche zu Altlastenverdacht; Flurabstand Grundwasser mehr als 5 m; keine bergbaulichen Planungen, keine Beeinträchtigungen durch Altbergbau bekannt;
- Stellungnahme Bauerverband Nordharz e.V. u. a. zu möglichen Geruchs-, Staub- oder Lärmemissionen durch landwirtschaftliche Nutzung, (zumutbarer) Nutzungskonflikt zwischen Wohnen und Landwirtschaft
- Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Harz u. a. zu fehlender Bedarfsnachweis zur Wohnbauflächenentwicklung und Verdichtungen innerorts, Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung, Reduzierung Wohnbauflächen, Ausrichtung am Eigenbedarf des Ortes (Z19 REPHarz), steht der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ nicht entgegen, planerische Auseinandersetzung mit Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ sowie Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Goldbachaue zwischen Blankenburg und Wegeleben“
- Stellungnahme Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung: Einwände; u.a. Hinweis auf Nähe zu landwirtschaftlicher Nutzfläche: temporär landwirtschaftliche Emissionen (Staub, Geruch, Lärm), erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollen auf überplanten Flächen umgesetzt werden - keine Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen für notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; Nutzung vorhandener Ökokonten oder Ökopoolprojekte möglich – Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in eine Feldgehölz als Ausgleich wird nicht zugestimmt.
- Stellungnahme des LDA u.a. zu bislang keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt; Luftbildaufnahme und Bewuchsanomalien deuten auf Siedlungsplatz oberhalb des Goldbaches hin (benachbarte Fundstellen entlang des Goldbaches) begründete Anhaltspunkte, dass durch bodeneingriffe unbekannte Kulturdenkmale entdeckt werden – fachgerechte Dokumentation erforderlich;
- Stellungnahmen des MLV – raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend, Hinweis auf REPHarz/Beachtung der Ziele der Raumordnung sowie Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, Auseinandersetzung und sachliche Würdigung raumordnerischer Belange zur Entwicklung der Siedlungsstruktur/Wohnbauflächenentwicklung/ Wohnbedarfsanalyse/ Bedarfsnachweis Wohnbauflächen, Ausrichtung an Eigenentwicklung (LEP Z26), Vereinbarkeit mit Erfordernissen der Raumordnung,

Analyse der unausgelasteten und brachliegenden Flächen unter Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung erforderlich

- Stellungnahme des Polizeirevier Harz u.a. zu Verkehrsanbindung
- BUND u.a. zu fehlender Erläuterung zu Bewertung alter Gebäudesubstanz als potentieller Lebensraum für besonders geschützte Arten (zum Ausschluss Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG), Kompensationsdefizit der Eingriffsbilanzierung: Für Ausgleich/Kompensation Verwendung einheimischen Pflanzmaterials aus heimischen Baumschulen, Durchmischung mit verschiedenen Pflanzenarten, zertifiziertes Saatgut, Hinweise zu Fäll- und Rodungsarbeiten sowie notwendige Schnittmaßnahmen an zu erhalten Gehölzbeständen; dauerhafte Erhaltung und ggf. Unterhaltung sichern; keine besonders geschützten Arten und Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG festgestellt.
- Interne Stellungnahme Feuerwehr: derzeit nicht ausreichende Löschwasserversorgung – Errichtung eines ausreichend dimensionierten Hydranten oder Zisterne vorsehen

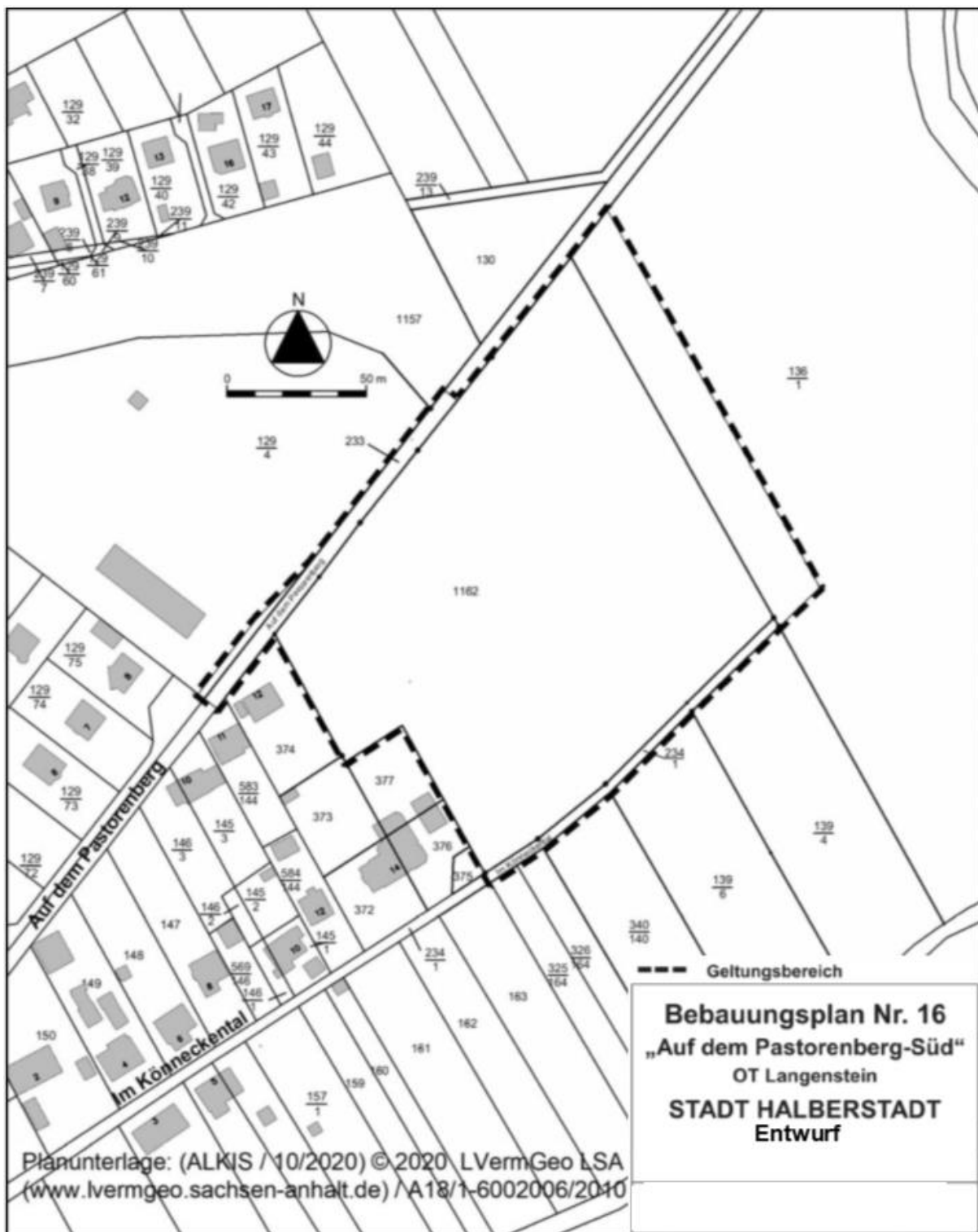
  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister



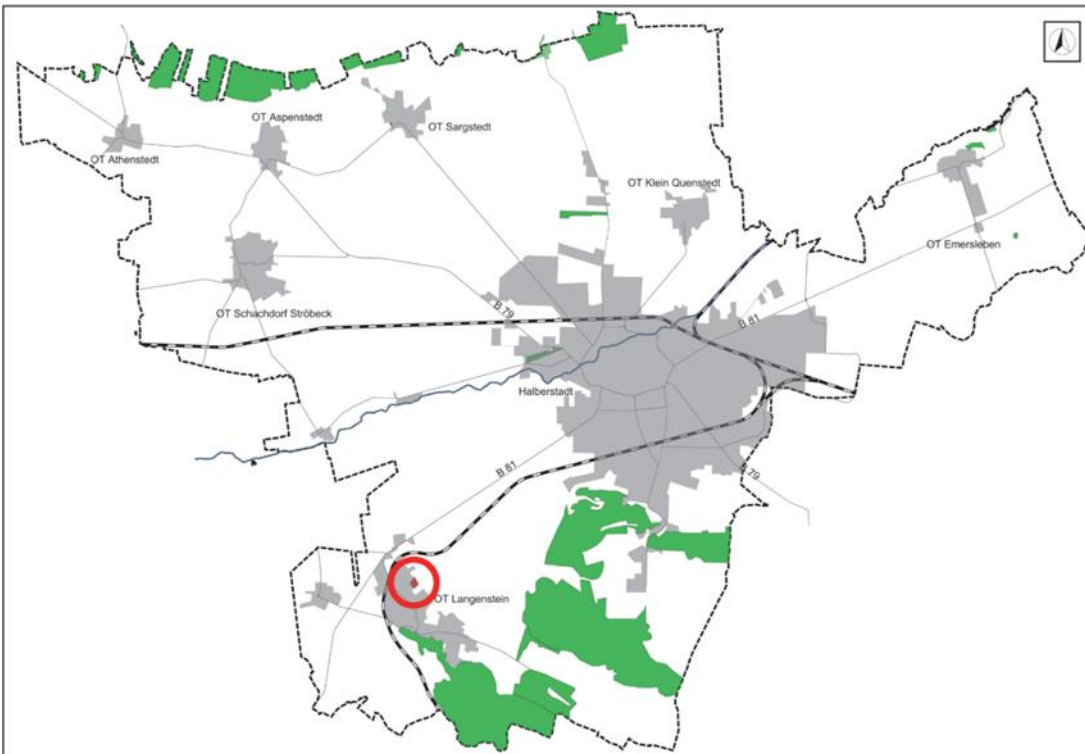
Halberstadt, den 20.10.2021

Anlage:  
Lageplan mit Geltungsbereich  
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet

Lageplan mit Geltungsbereich



Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet





## Amtliche Bekanntmachung

**Teilaufhebung der Allgemeinverfügung über Ladenöffnungszeiten vom 13.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halberstadt am 22.04.2021**

Die Allgemeinverfügung vom 13.04.2021 zur Festlegung der Sonntagsöffnungen am 31.10.2021 für die Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Halberstadt (Innenstadt und Außenbereich) und am 05.12.2021 für die Verkaufsstellen im Außenbereich wird zurückgenommen. Diese Verkaufsstellen dürfen an diesen Tagen nicht geöffnet sein.

Es wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

### Begründung:

Nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 in Verbindung mit § 48 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) (VwVfG) kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet, darf nur unter Abwägung der Schutzwürdigkeit des Vertrauens des Begünstigten auf den Bestand der Verfügung mit dem öffentlichen Interesse zurückgenommen werden. Auf Vertrauen kann sich nicht berufen werden, wenn die Rechtswidrigkeit bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt ist.

Mit o.g. Allgemeinverfügung habe ich die Erlaubnis zur Öffnung von Verkaufsstellen auf Grund des § 7 Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006, GVBl. LSA S. 528, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. Januar 2015 (GVBl. S. 28,31) erlassen. Voraussetzung dafür ist eine anlassgebende Veranstaltung, die die Sonntagsöffnung rechtfertigt. Zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung waren keine Veranstaltung bekannt, die eine gemeindliche Prognose rechtfertigen könnten, um darzustellen, ob diese Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen und damit Anlass für eine Ladenöffnung geben könnten. Dadurch ist die Beschränkung der grundgesetzlich verankerten Sonntagsruhe rechtlich nicht richtig. Die räumliche Beschränkung für die Sonntagsöffnung am 05.12.2021 ist vor allem deshalb angezeigt, weil der Weihnachtsmarkt keine weitere ausstrahlende Bedeutung für die Geschäftszweige im Außenbereich besitzt.

Weiterhin wurden zum Sachverhalt des § 7 LöffZeitG LSA mehrere Gespräche mit den Unternehmen und Unternehmensverbänden Halberstadts geführt. Die Problematik war bekannt.

Das öffentliche Interesse kann nur darin bestehen, die Sonn- und Feiertagsruhe der Allgemeinheit zu schützen und eine Rechtmäßigkeit wiederherzustellen. Da das geschützte Gut einen verfassungsmäßigen Rang besitzt, ist die Erlaubnis zurückzunehmen.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der derzeit gültigen Fassung (VwGO) ist anzuordnen, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse daran besteht, dass eine Maßnahme in kürzester Zeit durchgesetzt wird. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung im vorliegenden Fall hat ein eventuell erhobener Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h., dass der Widerspruch den Vollzug dieser Verfügung nicht verhindert. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil

bereits jetzt schon die öffentliche Ordnung gestört ist. Das Interesse der Öffentlichkeit am verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Sonntagsruhe und der Einhaltung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und somit auch die Wirksamkeit der Verfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Klägers an der Nichtvollziehbarkeit der Öffnung von Verkaufsstellen an den o.g. Sonntagen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt,
2. in elektronischer Form mittels eines Dokumentes welches mit einer qualifizierten Signatur (qeS) versehen ist,
3. durch eine De-Mail in der Sendervariante (absenderbestätigt) mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [post@halberstadt.de-mail.de](mailto:post@halberstadt.de-mail.de) erhoben werden.

Bei Verwendung der beiden elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese können unter [www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html](http://www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html) eingesehen werden.



Daniel Szarata



Halberstadt, den 20.10.2021

GESCHÄFTSSTELLE  
Kaiserstraße 12  
06484 Quedlinburg  
eMail:  
unterhaltungsverband@uhv-  
sob.de



## **Gewässerschau 2021** **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Gewässerschautermine des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“, Geschäftsstelle Quedlinburg**

Die Gewässerschau an den Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“, Sitz Quedlinburg sind für den Zeitraum vom 27.10. bis 29.10.2021 wie folgt geplant:

**Schaubezirk I:** *Bode-Selke-Aue – Aschersleben – Ballenstedt und Umgebung*  
27.10.2021 um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Außenstelle der Verbandsgemeinde Vorharz,  
Quedlinburger Straße 10, Wedderstedt

**Schaubezirk II:** *Quedlinburg – Blankenburg – Thale und Umgebung*  
28.10.2021 um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz „An den Fischteichen“ in Quedlinburg

**Schaubezirk III:** *Harzgerode – Straßberg – Güntersberge – Albrechtshaus und  
Umgebung (Unterharz)*

29.10.2021 um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz am Torteich in Harzgerode

Baum  
Verbandsvorsteher